

spaltenen Alltag der *conversos* der breiteste Raum zukommt, wie eine ethnographische Untersuchung. Allein die Meldungen über angebliche Profanierungen von Kreuzen erwecken Misstrauen, tauchen sie doch in anderen Zusammenhängen als Versatzstücke aus dem inquisitorischen Diskurs auf. Vergleichsweise kurz werden dabei Glaubensinhalte abgehandelt, da sich die Glaubensrichter auf das „häretische“ Verhalten („heretical behaviour at a ritual level“) der Angeklagten konzentrierten (S. 171), so wie es auch anderswo bei der Verfolgung „echter“ Ketzer Usus war. Dem Band ist ein biographischer Anhang beigegeben, in dem 53 Lebensläufe von vor Gericht Geladenen auf der Grundlage der Prozeßakten kurz skizziert werden. Dieser Teil hätte zweifellos vom Einbezug nichtinquisitorischer Quellen profitiert. – Ein Register ist vorhanden, doch ist die Auswahl der Einträge nicht einsichtig, da beispielsweise die im Anhang behandelten Personen darin nicht aufgeführt sind, was ihr Auffinden im Haupttext zu einer mühevollen Angelegenheit werden läßt.

G. M.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 342. 2. Weltliches Recht S. 345. 3. Kirchliches Recht S. 347. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 352.

Ernst PITZ, *Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 75) Berlin 2006, Duncker & Humblot, LIII u. 1320 S., ISBN 3-428-11985-1, EUR 98. – Das umfangreiche Werk, das in der Zielsetzung des Anfang 2009 verstorbenen Autors die Grundsätze einer Verfassungsgeschichte der fränkischen und deutschen Geschichte des MA zu entwickeln versucht und das hier lediglich in der Zusammenfügung seiner einzelnen Bauteile skizziert werden kann, folgt einem streng symmetrischen Prinzip: einem ersten Teil, der mit „Die Gemeinden“ überschrieben ist, steht ein zweiter Teil, benannt „Der Staat“, gegenüber. Es werden zunächst „Ursprung und Wesen staatlicher Gewalt“ bestimmt, sodann geht es um die „Hausgemeinschaft“, um „Edelinge und Dynasten“ und um „Genossenschaften“ sowie – in den weiteren Kapiteln dieses Teiles – um „Freie Einungen“, um „Die Grafschaft“, um „Die Grafschaft im Reiche“ sowie um „Hofrechtsverbände“. Der zweite Teil beginnt mit einer Analyse des „Staatsaufbaus von unten her“, um sich sodann (13. und 14. Kapitel) den Fürsten zuzuwenden, separiert in eine Einzelbetrachtung der „Geistlichen“ und der „Weltlichen Fürsten“, wobei die Untersuchung der weltlichen Fürsten durch Fragen nach der „Erhebung zum Herzoge“ ausgezogen wird. Weitere Kapitel beschäftigen sich mit Rechts- und Formfragen von Bestallung und Belehnung (16), mit den Unterschieden zwischen königlichem, herzoglichem und bischöflichem Komitat (17), mit „den Großen“ und der „Reichsregierung“ (18), dem „Reichsuntertanenverband“ (19), dem „Mystischen König-